

CDH-STATISTIK 2022 / ZAHLEN / DATEN / FAKTEN

Im regelmäßigen Abstand von 2 Jahren führt die IFH Köln GmbH in Zusammenarbeit mit dem Institut für Handelsvermittlung und Vertrieb CDH e.V. die Erhebung und Auswertung der CDH-Statistik durch. Die Ergebnisse der Erhebung des Jahres 2022 liegen nun vor. Umsatz- und Ergebniszahlen sowie Kostenstrukturdaten beziehen sich auf die Jahre 2020 bis 2021.

Der Ergebnisbericht „Handelsvertreter in Deutschland – Zahlen – Daten – Fakten 2022“ ist als PDF-Datei oder in gedruckter Form im Online-Shop der CDH-Wirtschaftsdienst GmbH zum Preis von 79,00 Euro inkl. 7% MwSt., in gedruckter Form zzgl. Versandkosten, bestellen unter <https://www.cdh-wdgmbh.de/produkt-kategorie/betriebswirtschaft/>

Weitere steuerliche Erleichterungen für kleinere Photovoltaikanlagen

Um den Ausbau von erneuerbarer Energie aus Sonnenkraft weiter zu fördern, hat der Bundesgesetzgeber mit dem Jahressteuergesetz 2022 weitere steuerliche Erleichterungen für Photovoltaikanlagen beschlossen. Hiervon profitieren vor allem Inhaber oder Miteigentümer von kleineren Photovoltaikanlagen. Die Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen sind rückwirkend zum 1. Januar 2022 von der Einkommenssteuer befreit, wenn die Bruttonennleistung:

- auf Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien (laut Marktstammdatenregister) 30 Kilowatt (peak)
- beziehungsweise 15 Kilowatt (peak) je Wohn- und Gewerbeinheit bei übrigen Gebäuden, wie zum Beispiel Mehrfamilienhäuser oder gemischt genutzte Immobilien, insgesamt jedoch maximal 100 Kilowatt (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft nicht übersteigt.

Außerdem wurde die bestehende Gewerbesteuerbefreiung für Photovoltaikanlagenbetreiber auf bis zu 30 Kilowatt (peak) erweitert. Ferner dürfen Lohnsteuerhilfvereine ihren Mitgliedern zukünftig bei der Einkommensteuer und ihren Zuschlagsteuern Hilfe leisten, wenn diese eine wie oben beschrieben steuerbefreite Photovoltaikanlage betreiben.

Zudem wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 für die Lieferung von Solarmodulen einschließlich der für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten und der Stromspeicher, die dazu dienen, den mit den Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern, ein Nullsteuersatz bei der Umsatzsteuer eingeführt. Der Nullsteuersatz führt dazu, dass für eine Photovoltaikanlage einschließlich der für den Betrieb wesentlichen Komponenten und der dazugehörigen Stromspeicher in den jeweiligen Rechnungen des Leistungsempfängers

keine Umsatzsteuer ausgewiesen wird (Steuersatz 0 Prozent). In der Folge ist es zukünftig nicht möglich beziehungsweise erforderlich, die Umsatzsteuer vom Finanzamt als Vorsteuer erstattet zu bekommen.

Zur Vermeidung von möglichen finanziellen Nachteilen bei der Anschaffung von Photovoltaikanlagen muss nicht mehr auf die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG verzichtet werden. Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Nullsteuersatzes liegen vor, wenn:

- die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen und Wohnungen liegt
- sowie bei öffentlichen und anderen Gebäuden, die für Tätigkeiten genutzt werden, die dem Gemeinwohl dienen, errichtet sind und
- die installierte Bruttonennleistung der Photovoltaikanlage laut dem Marktstammdatenregister 30 Kilowatt (peak) nicht übersteigt.

Brandenburgs Finanzministerium weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass bei Inbetriebnahme beziehungsweise bei Erweiterung einer Photovoltaikanlage aber weiterhin die Verpflichtung zur elektronischen Anmeldung beim Finanzamt besteht.

Lohnende Prämie für eingesparte CO₂-Emissionen von E-Autos muss neu beantragt werden

Seit Anfang 2022 können E-Auto-Fahrer (nur reine Batteriefahrzeuge) über die THG-Quote jedes Jahr eine Prämie für eingesparte CO₂-Emissionen bekommen. Die Summe steigt immer weiter und kann auch im Jahr 2023 wieder ausgezahlt werden, muss dafür aber erneut beantragt werden. Die Prämie soll noch bis 2030 fließen und beträgt in der Regel mehrere hundert Euro.

Lohnsteuerliche Behandlung von Mahlzeiten ab 2023

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 23. Dezember 2022 über die ab dem Kalenderjahr 2023 geltenden Pauschbeträge für die lohnsteuerliche Behandlung von Mahlzeiten, die unentgeltlich oder verbilligt an Beschäftigte abgegeben werden, informiert. Diese sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Sachbezugsverordnung zu bewerten. Dieser beträgt ab dem Kalenderjahr 2023 für

- ein Mittag- oder Abendessen 3,80 Euro,
- für ein Frühstück 2,00 Euro.

Bei Vollverpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) sind die Mahlzeiten mit dem Wert von 9,60 Euro anzusetzen.

Das Schreiben steht in der „Infothek Steuern“ der CDH als Download unter der Zwischenüberschrift Sachbezüge unter nachfolgendem Link zur Verfügung: <https://cdh.de/services/infothek/steuer/>